

Das Erbburgrecht der Grafen de la Roche in Bern

Autor(en): **Stürler, M. v.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **7 (1868-1871)**

Heft 1

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-370731>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Erbburgrecht der Grafen de la Roche in Bern.

Von Herrn Staatschreiber M. v. Stürler.

Die Grafschaft Roche¹⁾ lag auf der linken Seite des Doubs, da wo der Fluß heute den bernischen Bezirk Freibergen von Frankreich scheidet. Sie war klein an Umfang und ging von den Grafen von Montbéliard zu Lehen. Diese beiden Umstände bringen Dunod²⁾ zur Vermuthung, daß sie ursprünglich einem jüngern Zweige jener Grafen angehört habe. St. Hypolite war der Hauptort, Maiche die Beste der Grafschaft.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts soll mit Johann, dem letzten Grafen de la Roche, dieses Haus erloschen³⁾ und Land und Gut desselben an seine zwei mit den Brüdern Aimé und Humbert, Herren von Billersjuel, aus dem Geschlechte Faucogney, verheiratheten Schwestern, Johanna und Margaretha, gefallen sein; die Grafschaft la Roche namentlich an Johanna, die Ältere.

Nach drei Generationen hatten ihre Abstammlinge das nämliche Schickjal, und Roche ging von dem kinderlosen Grafen Humbert de Billersjuel laut Ehevertrags d. d. 1432

¹⁾ Lateinisch: comitatus Rupis, oder de Rupe; deutsch: Grafschaft zur Flue, von Flue.

²⁾ Hist. de Bourgogne, III, p. 52.

³⁾ Dánod, III, 53.

Juli 17.¹⁾, an François de la Palu, Herren von Barambon, über, der in zweiter Ehe die Schwestertochter Humberts, Margaretha de Petitpierre, geheirathet hatte.²⁾ Ihm folgte in der Herrschaft sein Sohn Philibert Philippe, von 1456 bis 1472, und diesem sein Sohn Claude.

Als 1499 der Krieg zwischen den Eidgenossen und König Maximilian ausbrach, gelobte Burgund Wahrung strenger Neutralität. Demungeachtet brachten es die nahen Verwandtschaftsbeziehungen seiner Herrscher zum Könige bei dem Schweizervolke in den Verdacht des Einverständnisses mit seinen Feinden. Damals stand das Freischaarenwesen in hohem Flor. Ein Freischaarenzug organisirte sich wider die Freigrasschaft Burgund.³⁾

Umsonst schritt die Regierung abwehrend ein, erließ sie ernste Mahnungen, besonders an Biel, Narberg, Nidau, Erlach, Büren, „das Geläuff in Burgunn“ zu verhindern. Sie war solchen Bewegungen gegenüber unmächtig, das wußte jedermann; zudem hatten die Freischärler nicht unansehnliche Genossame.⁴⁾ Also am Palmsonntage, dem 24. März 1499, in aller Frühe, brachen sie von Bern auf, zogen unterwegs etwa 1000 Seeländer an sich, stellten den Vogt von Nidau Nikl. Caspar von Stein, als Hauptmann an ihre Spitze, eilten dann durch Biel, das Münsterthal und die Freiberge nach der Grasschaft Roche, besetzten alles Land zwischen St. Julien und St. Hypolite und schickten sich eben an das

¹⁾ Sam. Guichenon, hist. de Bresse, p. 292 ff.

²⁾ Sie war eine Tochter Bernhards von Petitpierre und Gillette's de Billerjexel. (ibid.)

³⁾ Mittwoch's vor Judica, d. h. 20. März 1499. (Rathsmannual 102, S. 38.)

⁴⁾ Außer Caspar v. Stein, der wohl schwerlich so ganz gezwungen die Hauptmannschaft übernahm, Casp. Wyler, Mitgl. der 200 und, kaum zurückgekehrt, Benner von Gernern, Hans Krauchthaler, gleichfalls der 200 und gewesener Vogt von Trachselwald, Peter Dittlinger, Sohn des Benners Ludwig u. s. w.

Schloß Maiche zu belagern, als die von ihren Herren verlassenen Leute der Stadt Bern ihre Unterwerfung anboten, und auch sogleich zu Händen derselben der Freischaar Treue schworen. ¹⁾

Und die Stadt Bern, obwohl Schultheiß und Rath am nämlichen Palmsonntage durch Benner Dittlinger und Benner von Wattenwyl die Ausgezogenen „bescheiden“ lassen, keinen Angriff auf Burgund zu thun, sondern den Eidgenossen von Solothurn zu Hülfe gen Dornach zu ziehen, wo dies ihnen aber nicht „zu Gevallen“ wäre, straks den Rückmarsch anzutreten, ²⁾ — und 4 Tage später, auf das Erscheinen einer burgundischen Gesandtschaft, diese Abmahnungen noch verschärft hatte ³⁾, nahm nunmehr die Eroberung und Huldigung von Roche u. s. w. als vollendete Thatsache hin, bestätigte am 4. April die althergebrachten Freiheiten und Rechte der Grafschaftsleute und gelobte, sie gegen Jedermann in Treue zu schirmen. ⁴⁾ Die Freischarler aber waren, unter solchen Umständen der Amnestie versichert, schon am 29. März mit Siegesgepränge heimgekehrt. ⁵⁾

Aus dem Wortlaute des Freiheitsbriefes vom 4. April zu schließen, scheint Bern Willens gewesen zu sein, das so seltsam gewonnene Land als gute Beute zu behalten ⁶⁾; es

¹⁾ Anshelm II, 374

²⁾ Rathsm. 102, S. 45 und Teut. Missiv.-Buch, S. 364.

³⁾ Rathsm. 102, S. 50 und T. Missiv.-Buch S. 367.

⁴⁾ T. Spruchbuch im obern Gewölbe, D. S. 680.

⁵⁾ Anshelm II, 374.

⁶⁾ Sollte es nicht auf diese Eventualität hin den Freiheitsbrief mit den Worten eingeleitet haben: Nos.... quum his proximis diebus, *bonis moti respectibus* honorabiles viros patriotas, subditos, incolas.... potestati ditioni et imperio nostro *subjecerimus*.... Als es 16 Tage später beschloß, das Land zurückzugeben, machte es zu Begründung des Schrittes im Gegentheile vor Allem geltend: Nos.... quum his proximis diebus *nonnulli ex subditis et incolis nostris* mandamenta, terras, patrias et jurisdictiones..... potestati ditioni et imperio nostro *subjugaverint*. — Diplomatif!

organisirte die Hut des Schlosses Maiche, in welchem die Freischaar eine Besatzung von 50 Mann zurückgelassen hatte, und als Hans Wayermann, ihr Hauptmann, sich vermaß, die benachbarten Unterthanen des Prinzen von Oranien um Wein, Ochsen, Kälber, Hühner, Butter, Käse zu brandschagen, schrieb es ihm ernstlich zu, sich dessen zu enthalten, wenn er Mangel leide, den Hafer im Schlosse zu verkaufen und aus dem Erlöse das Nöthige anzuschaffen, bis für ihre Verpflegung anderweitig gesorgt sein werde. ¹⁾

Interventionen der Eidgenossen und Burgunds, ganz besonders aber die Ankunft der drei Mitherrn von Roche in Bern, gaben der Sache rasch eine andere Wendung. Zuerst ward St. Julien als zu des Prinzen von Oranien Herrschaften gehörig, diesem zurückgegeben ²⁾, dann auch mit „Claudius de Palude com. Rupis et dom. de Varambon, Joh. de Vile dom. de Fouteto et Joh. de Pontellier dom. de Flagey« ein Vertrag geschlossen, laut welchem Bern die «mandementa, terras patrias et jurisdictiones comitatus Rupis, St. Ypoliti et castri de Maiches» ³⁾ den genannten drei Mitantheilhabern (compartitionariis) denselben wieder abtrat, doch unter folgenden Bedingungen: daß sie ihre Unterthanen der geleisteten Huldigung wegen nicht beschweren, daß sie mit Land und Leuten ein ewiges Burgrecht zu Bern annehmen. Daß Schloß und Herrschaft Maiche den Bernern jederzeit offen stehen und daß ihnen zudem bis auf Weiteres die Salzquellen von St. Hypolite eigenthümlich überlassen sein sollen. Dies geschah am 20. April 1499. ⁴⁾

¹⁾ L. Missiv.-Buch. J. S. 375 b.

²⁾ Rathsmannual 102, S. 61.

³⁾ Diese Herrschaften führten auch bisweilen die Namen: Liber Mons, Franche Montagne, Fryenberg. L. Spruchb. im obern Gewölb, D. 680. Welsch. Missiv. D. 423 und Anshelm II, 373.

⁴⁾ Zwei latein. Original-Urkunden im Staatsarchive; ferner L. Spruchb. im obern Gewölb, D. S. 681, 686, 687, 691. — Die Saline von St. Hypolite, in deren Mitgenuß u. Mitunterhalt Bern in der Folge die Städte Basel, Freiburg und Solothurn aufnahm, ward durch Vertrag vom 10. Nov. 1505 wieder an Burgund abgetreten. L. Spruchb. im ob. Gewölb, D. 976.

Hintendrein erließen dann Schultheiß und Rath auch eine Verordnung, wodurch sie unter Hinweisung auf den letzten Freischaarenzug dergleichen die Sicherheit des Landes gefährdende Ausbrüche zu Raub- oder andern Zwecken bei Strafe an Leib und Gut für die Zukunft verboten.¹⁾

Nach dem im Spätherbste des Jahres 1517 erfolgten Tode des Hrn. Claude de la Palu, Grafen von Roche, Herr zu Varambon, fielen dessen Besitzungen zuerst vorübergehend an seinen Bruder, Johann de la Palu, abbé de Luxeuil²⁾, dann wenige Monate darauf durch Erbvertrag an dessen Blutsverwandten « Joh. Philibertus de la Palu, com. de Varaz et de Rupe. » Auch dieser kam persönlich nach Bern und beschwor als Herr von Roche, St. Hypolite und Maiche das Burgrecht mit jener Stadt am 17. April des Jahres 1518.³⁾

Sein Nachfolger war « Joh. de la Palu, comes de Varax et de Rupe, baro de Varambon, Richemont, Chastillon et Jarnousse, » der die Grafschaft durch Ehe- und Successionsvertrag mit der Wittve seines Veters Johannes Philibert erworben hatte. Er ließ durch Abordnung eines Bevollmächtigten, Hrn. Simon de Moustier, sein Burgrecht in Bern den ältern Verträgen gemäß verurkunden, und erneuerte es dann schriftlich vom Schlosse Billerjexel aus am 2. Februar 1531.⁴⁾

Dreizehn Jahre später, am 17. Januar 1544, wie es scheint in der Voraussicht nahen Todes, ließ er seine zweite

1) L. Missiv.-Buch 3. S. 371.

2) Originalbrief desselben d. d. 7. Dec. 1517 mit der Anzeige vom Tode seines Bruders Claudius, und der Abordnung des Burgermeisters von St. Hypolite, um die Erneuerung des Burgrechts einzuleiten, im Staatsarchiv.

3) Latein. Original-Urkunde im Staatsarchiv. Rathsmニュアル 177, S. 184 und L. Spruchb. im unt. Gewölb, S. 246.

4) Latein. Original-Urkunde im Staatsarchiv. L. Spruchbuch im unt. Gewölb, S. 46.

Gemahlin, Frau Claude de Rye, und seine Töchter Marie und Françoise unter den nämlichen Bedingungen in das bernische Burgrecht aufnehmen, unter welchen er selbst seiner Zeit als Bürger aufgenommen worden war. ¹⁾ Dies nöthigte Bern bald darnach auf des Königs Heinrich II. von Frankreich ²⁾ Bitte sich ernstlich in die Angelegenheit der Entführung der vorgenannten Maria de la Palu durch den Herrn J. A. de Beaufort, Herrn von Koll, einzumischen, ohne daß jedoch der Erfolg dem Zwecke entsprach. ³⁾

Claudia de Rye überlebte nicht nur um 50 Jahre ihren Gemahl, sondern auch ihre beiden an Hrn. René de Challant, Herrn von Ballengin und Beaufremont, und Ferd. de Launoy, Herzog von Bojane, verheirathet gewesene Töchter. ⁴⁾ Erbin aller Besitzungen des Hauses Roche-Varambon-Barax vermachte sie dieselben testamentlich ihrem Bruderssohne, welcher denn auch A. 1594, Mai 10, alten Styles als « dom. Marcus a Rye, princeps sacri imperii, marchio Varambonensis, comes Varaxensis et Rupis, baro et dom. de Vilersexel, St. Hipoliti, Mayche, Chastelneuf en Vennes, Noydans, Abbenans, Richemont, Chastillon de la Palu, St. Mauritii de Remans, Toissia etc., aurei velleris eques, dux et gubernator generalis provinciae et comitatus d'Artois et praepositus burgundicae peditum militiae pro sereniss. Hispaniorum rege in partibus Flandriae, » im Schlosse Willersixel zu Handen Berns die durch seinen Abgeordneten, den Hrn. J. I. de Gesincourt, vermittelte Burgrechterneuerungsurkunde nach Inhalt der Briefe von 1499 und 1518 ausstellte. ⁵⁾

¹⁾ Spruchbuch im untern Gewölbe, M. 104.

²⁾ Original-Brief K. Heinrichs II. von 1548, Juni 28., im Staatsarchive. Ferner Interventionsgesuch der Gräfin Claude vom 4. Juli gl. J., ebendasselbst.

³⁾ L. Spruchbuch im obern Gewölbe, DD. 492 und Welsch. Missiven-Buch C. 169, 170, 171, 194, 195, 208, 215, 216, 229.

⁴⁾ Sam. Guichenon, hist. de Bresse, p. 292 ff.

⁵⁾ Latein. Original-Urkunde im Staatsarchiv. Bundbuch IV, 319.

Es war die Letzte. Veränderte politische Verhältnisse ließen beide Theile auf die Fortdauer dieses Erbburgrechts keinen großen Werth mehr legen. So allein erklärt es sich, warum die spätern Grafen v. Roche es unterließen, um die Erneuerung, die sie von Bern zu fordern hatten, einzukommen.

Indeß sandte der vierte Nachfolger des Marcus a Rye, F. J. de Rye, marquis de Varambon, doch noch einen Abgeordneten nach Bern, um über das daherige Vertragsverhältniß sich Aufschluß zu verschaffen und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufrechterhalten werden könnte, zu vernehmen. Ihm ward A. 1645, Oct. 31., zur Antwort: daß man hiefür an den Wortlaut der frühern Burgrechtsbriefe sich zu halten wünsche.¹⁾

Der Marquis ließ nun nicht allein diese, sondern auch weitere Eröffnungen der Regierung Berns wegen Unterhaltung seines Bürgerhauses unerwidert.²⁾ Was letzteres betraf, so hatte dies zur Folge, daß das Haus dem Anstößer, Herrn Bernhard May, Herrn zu Hünigen, der es zur Sicherheit seines eigenen, mit Bewilligung der Behörde, neu hatte aufbauen lassen, am 17. Nov. 1648 von Schultheiß und Rath als verwirktes Gut förmlich zugesprochen wurde.³⁾ Damit war aber auch, ungeachtet des betreffenden Vorbehalts, deutlich genug erklärt, „daß das Burgrecht zwischen Bern und den jeweiligen Herren der Grafschaft Roche zu bestehen aufhören solle.“

Um nun noch auf die Anfrage zu kommen, welche des genannten Burgrechtes halber im Nov. 1612 der Marschall Vessdignières an den Rath zu Bern gerichtet, so bleibt beim Abgange der darauf bezüglichen Aktenstücke vorerst un-
aufgehellt, zu welchem Zwecke dieselbe erfolgte. In Bezug

¹⁾ Welches Missiven-Buch, § 29.

²⁾ L. Missiven-Buch XIV, 85, 434, 510, 570.

³⁾ Rathsmannual, 101, 244, und L. Spruchbuch im untern Gewölbe, SS. 92.

auf die Lage selbst ergibt sich dann aus der nachstehenden Antwort Bern's, daß die Voraussetzungen des Marschalls, insoweit sie dem fraglichen Burgrechte ein höheres Alter als vor 1499 hinweg beimäßen, irrig erfunden wurden, und daß ihm nichts weiteres mitgetheilt werden konnte, als was hievon bemerkt ist. Dem Citate eines Vertrags zwischen Bern und dem Grafen de la Roche von 1424 mag lediglich eine Verwechslung mit der damaligen Burgrechtserneuerung des Hrn. Johann v. Freiburg, Herrn v. Neuenburg, zu Grunde liegen, dem jedoch keinerlei Rechte weder über die Freiberge, noch über die Grafschaft Roche zustanden.

Die Antwort Berns an den Marschall ist datirt vom 16. Nov. 1612 und lautet wie folgt ¹⁾:

Illustre, hault et très puissant Seigneur.

Nous avons receu vos lettres qui nous ont esté rendues par le S^r de Bourjodt notre vassal accompagné du seigneur Bouard, en effecduation desquelles, et pour le désir que nous avons d'agréeer et complaire à vostre Seigneurie avons commmandé à notre chancelier général et aultres secrétaires de faire soigneuse recherche, non seulement en notre chancellerie et en toutes voutes d'icelle, mais aussi au plus secret lieu de notre trésor pour trouver les procès, accords et hommages mentionnés au mémoire qui nous a esté présenté de vostre part. Et toutesfois à nostre grand regret n'avons peu trouver ce que vostre Seigneurie désire, n'y aucune mémoire de ce temps, ains seulement certaines lettres de bourgeoisie concédées à aucuns de la maison de la Palud es années mille quatre cents nonante neuff et suivantes dont le dict S^r Bouard à prinse mémoire, pour la faire voir à vostre Seigneurie, affin si cela puut servir (ce que toutesfois nous n'estimons pas) on en dresse des copies en forme authentique à vostre

¹⁾ Welsch. Missiven-Buch, R. S. 51.

contentement. Nous eussions bien désiré qu'il se fust trouvé chose qui vous fust agréable pour vous tesmoigner la bonne affection que nous avons à vostre Seigneurie et à tous ceulx que vous chérissez vous priant affectueusement nous excuser et prendre le tout en bonne part, nous ayant nous et nostre estat tousjours en vostre bonne souvenance et recommandation. Sur ce nous prions l'Eternel tout puissant, illustre M., qu'il doïnet à V. S. toute santé etc. Datum 16^{me} Novembre 1612.

De v^{re} Seig^{rie}.

les très aff.

C. S. v. B.

